
Dienststelle Volksschulbildung

Weisungen für einen Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out)

Gesetzliche Grundlage

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) SRL Nr. 405

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

¹ Es können folgende Disziplinarmaßnahmen verfügt werden:

- a. Verwarnung,
- b. kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses,
- c. zusätzliche Hausaufgaben,
- d. zusätzliche Arbeit (z. B. im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit,
- e. schriftlicher Verweis,
- f. Versetzung in eine andere Klasse,
- g. **Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out),**
- h. auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss.

² Beim Time-out sorgt die Schule für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung der Lernenden. Das Amt für Volksschulbildung erlässt Weisungen.

Weisungen

1. Ein *Unterrichtsausschluss bei gleichzeitiger Beschäftigung* ist eine Disziplinarmaßnahme, die durch die Schulleitung verfügt werden muss.
2. Dem oder der betroffenen Lernenden ist vor Anordnung das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Erziehungsberechtigten sind ebenfalls anzuhören.
3. Ein *Unterrichtsausschluss bei gleichzeitiger Beschäftigung* gilt als letzte Chance vor einem drohenden Schulausschluss und kommt erst dann zum Tragen, wenn weniger weit gehende Massnahmen (vgl. SRL Nr. 405 § 15 Disziplinarmaßnahmen a – e) nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben.
4. Die Disziplinarmaßnahme *Unterrichtsausschluss bei gleichzeitiger Beschäftigung* wird von einer Fachperson begleitet. Fachpersonen können Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (SSA), Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (SPD) oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Sozialberatungszentren (SOBZ) sein. Die betroffenen Jugendlichen, die Herkunftsklassen, die beteiligten Lehrpersonen und je nach Situation auch die Familien sind einzubeziehen.

5. Während des *Unterrichtsausschlusses bei gleichzeitiger Beschäftigung* besuchen die Jugendlichen mindestens einen Halbtage pro Woche die Schule. Dabei sollen folgende Aktivitäten Platz finden:
 - Gespräche mit der betreuenden Fachperson (SSA, SPD, SOBZ, ..)
 - Kontakt mit der Klassenlehrperson oder mit einer Fachlehrperson zur Übergabe von Hausaufgaben und zur Besprechung der erledigten Hausaufgaben.
6. Fallen in die Zeit des *Unterrichtsausschlusses* **wichtige Lernkontrollen**, so muss den Jugendlichen im Time-out Gelegenheit gegeben werden, diese zu lösen. So kann vermieden werden, dass ihnen durch den *Unterrichtsausschluss bei gleichzeitiger Beschäftigung* Nachteile für die Promotion entstehen.
7. Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass eine Person die Fallführung übernimmt (Casemanagement). Diese Person hält wesentliche Punkte in einer **schriftlichen Vereinbarung** fest: Situationsanalyse, Zielsetzung, zeitliche Befristung, Arbeitsweg, Arbeitskleidung, Verpflichtungen für alle Beteiligten usw.
8. Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass die Bedingungen, unter denen die Jugendlichen arbeiten werden, mit den einzelnen Betrieben vertraglich geregelt werden.
 - Wer ist zuständig für den Jugendlichen oder für die Jugendliche?
 - Wer darf ihr/ihm Aufgaben zuteilen?
 - Welche Arbeiten darf der oder die Jugendliche ausführen?
 - Welche Ziele (Pünktlichkeit, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, ..) werden vereinbart?
9. Ein *Unterrichtsausschluss bei gleichzeitiger Beschäftigung* dauert 2–4 Wochen. Die Dauer wird vor der Massnahme festgelegt. Es erfolgt kein Zeugniseintrag.
10. Während des *Unterrichtsausschlusses bei gleichzeitiger Beschäftigung* trägt die Schule die Hauptverantwortung. Die Jugendlichen im Time-out sind wie während des Schulunterrichts über die obligatorische Krankenversicherung und nicht bei der SUVA versichert. Je nach Arbeitsplatz sind sie einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Darum wird der Gemeinde empfohlen, eine **Zusatzversicherung für Todesfall und Invalidität** abzuschliessen.
11. Die Beschäftigungen erfolgen **in geeigneten Betrieben**, die von der Schule ausgewählt wurden. Die Sonderschutzvorschriften der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu berücksichtigen: vgl. Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (822.115), EDV Verordnung über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen (22.115.2). vgl. Broschüre Jugendarbeitsschutz des SECO. Vertrieb: BBL, Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern. Bestellnummer: 710.063.d
Es werden keine Löhne bezahlt.
12. Ergeben sich schwerwiegende Probleme im Betrieb, so wird das Beschäftigungsprojekt abgebrochen und die/der Jugendliche besucht den Unterricht in der Klasse. Die Gründe des Abbruchs des Beschäftigungsprojekts werden von den Beteiligten analysiert. Die Koordination liegt bei der Schulleitung, die auch für weitere Massnahmen zuständig ist.
13. Die Schulleitung meldet Time-out Massnahmen bei Beginn der Massnahmen an die Dienststelle Volksschulbildung. Dafür steht ein Formular zur Verfügung.

Luzern, 1. Juni 2009

Dr. Charles Vincent

Leiter